

Diese elementaren Regeln des Zusammenlebens und sozialen Mindestanforderungen an den einzelnen werden in der gegenwärtigen Entwicklungsphase der Gesellschaft in der DDR — in Übereinstimmung mit den sozialistischen Moralnormen²² — zu einem Teil zugleich als strafrechtliche Gebote und Verhaltensforderungen staatlich verbindlich vorgeschrieben. Ihre Beachtung und Einhaltung muß in gesamtgesellschaftlichem wie individuellem Interesse unverbrüchlich und unabdingbar gewährleistet werden. Diese Gebote enthalten Minimalforderungen, denn die sozialistische Gesellschaft als Ganzes stellt bereits weit höhere Anforderungen an den einzelnen:

„Die Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft verlangt vorwärtsdrängendes Neuerertum, schöpferisches und kritisches Denken, aber auch die moralische Kraft und Bereitschaft, aus Verantwortungsbewußtsein für das Ganze eine höhere Effektivität in Wissenschaft, Technik und Produktion mit Beharrlichkeit und Mut, gegen Konservatismus und Furcht vor einem Risiko durchzusetzen. Dabei werden nicht nur neue und höhere Anforderungen an die sozialistische Leitungstätigkeit und politisch-ideologische Arbeit, sondern zugleich auch an die Verantwortung der Menschen sich selbst gegenüber, an ihre Fähigkeit zur Selbsterziehung gestellt . . . Unsere Gesellschaft kann es dem einzelnen nicht abnehmen, auch von sich aus, aus eigener Initiative und Verantwortung alles zu tun, um mit den Problemen des Lebens fertig zu werden . . . Gerade bei der verantwortungsbewußten Auseinandersetzung mit den neuen Aufgaben, indem sich der einzelne ihnen stellt und ihnen nicht ausweicht, bewährt sich der Charakter, formt und bestärkt sich die sozialistische Persönlichkeit.“²³

In diesem Sinne trägt auch das Strafrecht zur Ausbildung der — elementaren — moralischen Eigenschaften der Persönlichkeit bei.

Natürlich gibt es dabei Widersprüche, auch Gegensätze, denn die Straftat, insbesondere die des Klassenfeindes, des hartnäckigen Rückfälltaters und des Gewalttäters, trägt als Norm- und Disziplinverstoß das Prinzip der Verantwortungslosigkeit, der Ablehnung von Pflichten und Verantwortung gegenüber der Gesellschaft in sich. Das bürgerliche Freiheitsidol des „Machenwollens“, was einem gerade einfällt“, der unumschränkten zügellosen Willkür ist — zum Teil von den Tätern bewußt ausgesprochen — der geistige Nährboden derartiger schwerer Verletzungen der elementaren Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Die anspruchslose und forderungslose bürgerliche Unkultur und Dekadenz ist ebenso wie die imperialistische ideologische Diversion darauf gerichtet, „den Menschen zu ‚enthemmen‘, seine Instinkte und Triebe anzusprechen, humanistische Werte zu zerstören und ein imperialistisches Menschenbild massenhaft zu propagieren, durch das Denken und Vernunft systematisch verdammt, Brutalität und Menschenverachtung erzeugt und das Menschliche weitgehend auf das Animalische reduziert wird“²⁴.

Zur Verteidigung der Menschheit vor diesem Gift des Unmenschlichen, des Imperialismus in seinen vielfältigen Formen obliegt dem sozialistischen Strafrecht eine hohe humanistische Aufgabe, die es nur mit aller Entschiedenheit und Strenge erfüllen kann. „Um damit (mit den Elementen der Auflösung, die in Verbrechen des Rowdytums, der Spekulation und allen möglichen Scheußlichkeiten zur Geltung kommen — E. B.) fertigzuwerden“ — meinte Lenin zu einer analogen Situa-

tion —, „braucht man Zeit und braucht man eine eiserne Hand“²⁵

Natürlich sind die Forderungen der sozialistischen Gesellschaft bei solchen ungefestigten, vielfach jungen Menschen, die (typischerweise zeitweilig) dem Gift der bürgerlich-imperialistischen Schrankenlosigkeit, Anarchie und Disziplinlosigkeit verfallen sind, unpopulär. Aber nur durch rasches und konsequentes Durchsetzen der Elementarforderungen der sozialistischen Gesellschaft können diese Menschen wieder zu einem normgerechten Verhalten geführt werden. Allerdings geht es auch — und gerade hier — nicht um äußeren staatlichen Zwang an sich. Marxisten glauben nicht an die Allmacht des Zwanges, sind keine Fetischisten der Strafe²⁶.

Bestrafung als gesellschaftlicher Prozeß der kollektiven Erziehung und Selbsterziehung

Wenn es die Aufgabe des sozialistischen Strafrechts und der Rechtspflegeorgane ist, die Einhaltung der elementaren Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu sichern, zu gewährleisten, dann ist nicht das Bestrafen das Entscheidende, sondern das Vorbeugen. Der Strafwang der sozialistischen Gesellschaft bewährt sich vor allem in der erfolgreichen, wirksamen Vorbeugung neuer Straftaten. Das ist das entscheidende Kriterium seiner Wirksamkeit. Auf den vorbeugenden Sinn der Strafe — wofür weniger ihre Härte als ihre Unabwendbarkeit wichtig ist — legte Lenin ebenso wie Marx das entscheidende Gewicht²⁷.

Ganz in diesem Sinne ist das neue Strafrecht der DDR konzipiert. Auf der 6. Sitzung des Staatsrates der DDR sagte W. Ulbricht:

„Die vorliegenden Dokumente (des neuen Strafrechts — E. B.) erklären es zum ausdrücklichen Ziel des Staates und der Gesellschaft, diese Gesetze so wenig als nur irgend möglich anwenden zu müssen.“²⁸

So unbestreitbar charakteristisch also der Zwang auch für das sozialistische Strafrecht ist — zur Erfassung seines Wesens dürfen wir es keinesfalls auf den Strafwang reduzieren. Namentlich seine qualitativ neuen, sozialistischen Züge ergeben sich nicht aus einem rein quantitativen Mehr oder Weniger an Zwang, sondern vor allem aus der Entfaltung der gesellschaftlichen Aktivität, dem Ausbau seiner demokratischen Grundlagen, der qualitativen Verbesserung der Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte und der Realisierung der strafrechtlichen Maßnahmen in und mit der Gesellschaft, der zunehmenden Verzahnung von staatlichen und gesellschaftlichen Einwirkungsformen. Folglich, darf sich die Bestrafung nicht auf den autoritativen Ausspruch des Urteils und seine administrative Vollziehung (durch Einziehung von Geldern oder Gegenständen, Einsperren oder ähnliches) beschränken. Sie ist vielmehr als gesellschaftlicher Prozeß der kollektiven Erziehung und Selbsterziehung zu organisieren, zu gestalten und zu realisieren. Das heißt:

25 Lenin. Die nächsten Aufgaben der Sowjetmacht, in: Werke, Bd. 27, Berlin 1960, S. 255.

26 vgl. W. Ulbricht, Grundfragen der staatlichen Entwicklung (Referat auf der 33. Tagung des Zentralkomitees der SED, Oktober 1957), in: Die Entwicklung des deutschen volksdemokratischen Staates 1945-1958, Berlin 1958, S. 536.

27 vgl. den bekannten Satz von Marx: „Der weise Gesetzgeber wird das Verbrechen verhindern, um es nicht bestrafen zu müssen.“ (Marx, Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 1, Berlin 1964, S. 120). Vgl. ferner die Ausführungen Lenins: „Es ist bereits seit langem ausgesprochen worden, daß der vorbeugende Sinn der Strafe keineswegs in ihrer Härte, sondern in ihrer Unabwendbarkeit liegt. Es ist nicht wichtig, daß ein Verbrechen eine schwere Strafe nach sich zieht, wichtig ist aber, daß kein einziges Verbrechen ungedeckt bleibt.“ (Lenin, Prügle, aber nicht zu Tode, in: Werke, Bd. 4, Berlin 1963, S. 399).

28 W. Ulbricht, Schlußbemerkungen in der 6. Sitzung des Staatsrates am 7. Dezember 1967, NJ 1968 S. 12.

22 Vgl. hierzu P.-B. Schulz, „Zur Dialektik von Recht und Moral“, NJ 1969 S. 193 ff.

23 Hager, a. a. O., S. 28 f.

Vi Hager, a. a. O., S. 20.